

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0772/2009

Auskunft erteilt:

Herr Schulze auf'm Hofe

Ruf:

492 50 25

E-Mail:

SchulzeaufmHofe@stadt-
muenster.de

Datum:

20.11.2009

Betrifft

Pflegestützpunkte in Münster

Beratungsfolge

01.12.2009	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
03.12.2009	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
09.12.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
09.12.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in der Begründung erläuterten rechtlichen Rahmen, die Aufgaben und Funktionen der Pflegestützpunkte nach § 92c SGB XI sowie den aktuellen Verhandlungsstand in Münster zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - nach diesen Maßgaben Verträge mit den Pflegekassen über Einrichtung und Betrieb zweier Pflegestützpunkte zu schließen,
 - ferner den Rat und die zuständigen Fachausschüsse über das Ergebnis zu unterrichten sowie zur Jahresmitte 2011 im Rahmen eines Erfahrungsberichtes über die Erprobungszeit im Jahr 2010 zu berichten.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten entstehen.

Begründung:

1. Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

Das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz PflWG) sieht die Einrichtung von Pflegestützpunkten in gemeinsamer Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII vor, soweit die oberste Landebehörde dies

bestimmt. Durch die Einrichtung von Pflegestützpunkten haben die beteiligten Akteure die Möglichkeit, durch umfassende Versorgungs- und Betreuungskonzepte ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der betroffenen Pflegebedürftigen zu intensivieren. In die Arbeit der Pflegestützpunkte sollen Selbsthilfegruppen, ehrenamtlich Engagierte, kirchliche sowie sonstige religiöse und gesellschaftliche Träger und Organisationen eingebunden werden.

In der Allgemeinverfügung zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen vom 28.04.2009 ist festgelegt, dass auf Kassenseite der jeweils federführende Landesverband der Pflegekassen die Verhandlungen zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes führt. Beauftragte Kasse für die Stadt Münster ist die AOK Westfalen-Lippe. Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten ist auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Dies sind in Nordrhein-Westfalen die von den Kommunen getragenen Angebote zur kommunalen Pflegeberatung gemäß § 4 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NRW), bei den Pflegekassen die Beratungsangebote nach §§ 7, 7a SGB XI.

Bereits in der Start- und Erprobungsphase der Pflegestützpunkte in Nordrhein-Westfalen ist eine gemeinsame Personalausstattung durch Kassen und Kommunen im Stützpunkt vorzusehen.

Es besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten. Werden sie eingerichtet, sind die Vorgaben der Rahmenvereinbarung über die Pflegestützpunkte in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, den Kranken- und Pflegekassen sowie den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen zu erfüllen.

2. Aufgaben und Funktionen von Pflegestützpunkten

Die Pflege- und Krankenkassen richten die Pflegestützpunkte ein. Diese haben darauf hinzuwirken, dass sich die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen (Kommunen) sowie die im Land tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung und die im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen an den Stützpunkten beteiligen. Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten ist auf vorhandene, geeignete und vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Doppelstrukturen sind zu vermeiden.

Gemeinsame Träger der Pflegestützpunkte sind die Pflege- und Krankenkassen und die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen. In § 4 der Empfehlungen nach § 92c Abs. 9 Satz 3 SGB XI über die Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten vom 03.08.2009 werden insbesondere folgende Aufgabenbereiche beschrieben:

- Eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlichen vorgesehenen Sozialleistungen und sonstiger Hilfsangebote.
- Die Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.
- Die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Die Beratungsleistungen der Pflegestützpunkte sind trägerunabhängig und wettbewerbsneutral zu erbringen. Ziel der Pflegestützpunkte ist die Vernetzung von wohnortnahen Auskunfts-, Beratungs-, Koordinierungs- und Hilfsangeboten rund um die Pflege und die Verbesserung der Kooperation der verschiedenen Leistungsträger und Leistungserbringer.

Die Träger des Pflegestützpunktes, die eingebundenen Selbsthilfegruppen, die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen und Gruppen sowie die kirchlichen und gesellschaftlichen Träger und Organisationen sollen sich in angemessenen Abständen über die Arbeit des Stützpunktes beraten und ggf. Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Beratungs- und Versorgungsangebote abgeben.

3. Verfahren der Einrichtung

Nach der Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen gem. § 92c Abs. 8 SGB XI richten die Pflege- und Krankenkassen unter Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte Stützpunkte zur Information und Beratung Ratsuchender ein. Sie schließen für die jeweils konkrete Einrichtung der Pflegestützpunkte Verträge ab. Die vertraglichen Vereinbarungen sollen ermöglichen, dass Pflegestützpunkte in räumlich-organisatorische Anbindung an bestehende Angebote der Pflege-/Krankenkassen oder der Kommunen errichtet werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten nehmen ihren Beratungsauftrag unbeschadet der Leistungsentscheidungen der Pflege-/Krankenkassen sowie der Träger der Altenhilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wahr.

Die Federführung zur Organisation des Verfahrens zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt grundsätzlich der Pflegekasse mit den meisten Pflegebedürftigen in der Kommune. Errichtungsbeauftragte Kasse für die Stadt Münster ist die AOK Regionaldirektion Münster, Coesfeld, Warendorf. Als Vereinbarungspartner haben die Pflegekassen und Kommunen bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Pflegestützpunkte sind barrierefrei und behindertengerecht einzurichten.

In der bis zu zweijährigen Start- und Erprobungsphase soll die regelhafte Personalausstattung (Präsenzkräfte) grundsätzlich aus zwei Vollzeitstellen bestehen. Über die Einbindung der Wohnberatungsangebote erfolgt eine Verständigung.

In der Start- und Erprobungsphase sollen maximal drei Stützpunkte je Kreis bzw. kreisfreie Stadt eingerichtet werden. Einer soll in Anbindung an die räumlich/organisatorischen Strukturen der Kommunen und grundsätzlich zwei in räumlich/organisatorischer Anbindung an die Strukturen der Pflege-/Krankenkassen erfolgen.

4. Finanzierung von Pflegestützpunkten

Nach § 92c Abs. 4 SGB XI tragen die Einrichtungsträger ihre Personal- und Sachkosten selbst. Für die Anschubfinanzierung stehen nach jeweiligem Bedarf pro Pflegestützpunkt bis zu 45.000,00 € zur Verfügung. Dieser Betrag wird um jeweils 5.000,00 € erhöht, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen nachhaltig in die Tätigkeit des Stützpunktes einbezogen werden. Voraussetzung für die Förderung ist ein von den Kranken- und Pflegekassen und den Kommunen als gemeinsame Träger unterschriebener Stützpunktvertrag. Die Beantragung der Anschubfinanzierung erfolgt bei dem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen einzurichtenden Landeszentrum für Pflegeberatung. Mit der Bestätigung zum Pflegestützpunkt, die auch unabhängig von einer Beantragung der Anschubfinanzierung resultieren kann, erfolgt die Akkreditierung als Pflegestützpunkt im Sinne der Rahmenvereinbarung über die Errichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen gem. § 92c Abs. 8 SGB XI. Die Träger erwerben das Recht, die Bezeichnung „Pflegestützpunkt Nordrhein-Westfalen“ unter Einbeziehung des Landeswappens zu führen und diese an dem Gebäude, in dem sich die Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes befinden kenntlich zu machen.

5. Zielvorgaben der Stadt Münster

Pflegestützpunkte sollen eine wohnortnahe Anlaufstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige sein. Aus den Erfahrungen des Informationsbüros Pflege des Sozialamtes und der Modellstützpunkte zeigt sich deutlich, dass die präventive Beratung für Menschen mit beginnendem Hilfebedarf, die noch über keine Pflegestufe verfügen, inzwischen über 50 % der Beratungstätigkeit ausmacht. Mit der Pflegeberatung, der Wohnraumanpassungsberatung und der Fachstelle Hilfen beim Umzug im Informationsbüro Pflege verfügt die Stadt Münster über eine anerkannte trägerunabhängige Beratungsstelle. Der neu eingerichtete Fachdienst für Senioren und Pflegebedürftige im Sozialamt sowie die Freiwilligenagentur mit dem Projekt ‚Von Mensch zu Mensch‘ beraten und unterstützen zugehend wohnortnah und stadtteilorientiert im Rahmen der Altenhilfe und der Hilfe zur

Pflege nach dem SGB XII. In der Bündelung und Darstellung der bestehenden Angebotspalette auf der Grundlage der Onlinedatenbank des Informationsbüros Pflege, mit der Kapazitätenkoordination für freie Dienstleistungen und Plätze im Bereich der ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtung, liegen die Grundvoraussetzungen für eine wohnortnahe und stadtteilorientierte Einzelfall- und weitergehende Basis- und Spezialberatung für Ratsuchende in Münster. Ausgangslage in den Gesprächen und Verhandlungen mit den Pflegekassen ist die Fortführung und Weiterentwicklung dieser Standards. Für ratsuchende Pflegebedürftige sowie von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen und ihrer Angehörigen erfolgt die Beratung weiterhin kostenneutral.

Die Fortsetzung der intensiven Zusammenarbeit mit der Gerontopsychiatrischen Beratungsstelle und dem Demenz-Servicezentrum Münster in Trägerschaft der Alexianer Krankenhaus GmbH sowie die Einbindung der Selbsthilfekontaktstelle Münster und der Freiwilligenagentur mit dem Projekt ‚Von Mensch zu Mensch‘ ist erklärtes Ziel der Stadt Münster und wird in der Gestaltung des Stützpunktvertrages entsprechend berücksichtigt.

Richtungsweisend bei der Umsetzung des Stützpunktvertrages des Sozialamtes ist ebenso, dass auf der Grundlage des jetzigen Beratungsangebotes im Informationsbüro Pflege Kostenneutralität im Sach- und Personalkostenbereich erzielt wird. Der in Aussicht stehende Zuschuss von bis zu 50.000,00 € pro Stützpunkt soll moderat und zweckgebunden für den weiteren Ausbau bei der Erfassung, Koordinierung und Vernetzung quartiersbezogener Unterstützungsangebote eingesetzt werden.

6. Aktueller Verhandlungsstand

Nach aktuellem Planungsstand können im ersten Quartal 2010 zwei Pflegestützpunkte in Münster errichtet werden. Vorgesehen ist das Informationsbüro Pflege des Sozialamtes der Stadt Münster im Gesundheitshaus, Gasselstiege 13, als kommunaler Pflegestützpunkt sowie die Geschäftsstelle der AOK, Königsstr. 18/20 als Stützpunkt der Pflegekassen.

Im Rahmen der weiteren Gespräche und Verhandlungen mit den Pflegekassen sollen die bürger- und dienstleistungsorientierten Öffnungszeiten des Informationsbüros Pflege beibehalten werden. Vorgesehen ist darüber hinaus ein wechselseitiger Personalaustausch, wie in der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten vorgesehen, für jeweils drei mal drei Stunden zwischen dem Stützpunkten der Pflegekasse und der Stadt Münster in den Kernzeiten der Beratung. Fallkonferenzen werden mit den Trägern und weiteren Kooperationspartnern im Einzelfall bei Bedarf vereinbart.

Ebenso ist die Initiierung eines Beirates mit den beteiligten Kassen, der Stadt Münster sowie den Kooperationspartnern nach Beendigung der Probephase vorgesehen. Auf der Basis der gesammelten auswertbaren Daten und den Erkenntnisgewinnen aus der gemeinsamen Beratungs- und Netzwerktätigkeit kann die Gestaltung der Zusammenarbeit und des Stützpunktvertrages entsprechend modifiziert werden.

7. Weiteres Verfahren

Mit den Pflegestützpunkten wird ein neues Informations- und Beratungsarrangement im Aufgaben-sektor Pflege bereitgestellt, an dessen Konzeption und Betrieb die Stadt Münster beteiligt ist. Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden innerhalb eines festgelegten wöchentlichen Stundenkontingents in dem anderen Stützpunkt mitwirken. Diese und die übrigen Einzelregelungen werden in den Stützpunktverträgen zwischen den örtlichen Pflegekassen und der Stadt noch vereinbart.

Die dargestellten Zielvorgaben der Stadt Münster werden mit Blick auf die bereits bestehenden Angebotsqualitäten im Rahmen der Pflegeberatung nach § 4 LfG NW für die zukünftigen Pflegestützpunkte nach den Vorgaben des Gesetzgebers, Beratungsleistungen gebündelt aus einer Hand, quartiersorientiert, auch im Rahmen zugehender vertiefender Beratungstätigkeit und Fallbegleitung anzubieten, weiter konsequent verfolgt.

Die Verwaltung wird der Pflegekonferenz, weiteren zuständigen Gremien sowie dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung über die abschließenden Ergebnisse der Stützpunktvereinbarungen berichten. Ebenso erfolgt nach Beendigung der Erprobungsphase, voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2011, ein Erfahrungsbericht über den Entwicklungsstand der Pflegestützpunkte.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat